



Nachwirkung von Tarifverträgen

Bankverbindung: Berliner Volksbank

Konto 5203 415 003

BLZ 100 900 00

Beim Abschluss eines Tarifvertrages durch die vertragsschließenden Parteien (in unserem Fall also durch Vertragsabschluss zwischen dem Arbeitgeberverband (AGV) und ver.di) entfaltet der abgeschlossene Tarifvertrag bindende Wirkung für alle Mitglieder des Arbeitgeberverbandes und alle Mitglieder von ver.di. Dabei wirken die tariflichen Verabredungen wie ein Gesetz auf die Arbeitsverträge ein. Entgegenstehende und für den Arbeitnehmer ungünstigere mündliche oder schriftliche Einzelvereinbarungen haben keine Bedeutung, sie können den Tarifvertrag nicht suspendieren oder ersetzen.

Der Tarifgebundenheit der Mitglieder des AGV beginnt also mit dem Abschluss eines Tarifvertrages. Sie endet nicht – auch nicht bei Austritt aus dem AGV – vor Beendigung des gültigen Tarifvertrages. Praktisch bedeutet das für einen tarifgebundenen Arbeitgeber, dass er mit dem Austritt aus dem Verband nicht den Leistungen aus dem geltenden Tarifvertrag entbunden wird; er kann sogar Neueinstellungen nur nach dem geltenden Tarifvertrag vornehmen, bis die Kündigung wirksam wurde. Nach wirksam werden der Kündigung können Neueinstellungen vorgenommen werden, die nicht mehr unter die Wirksamkeit des Tarifes fallen (Entgelttarifvertrag (ETV), Manteltarifvertrag (MTV) und alle anderen).

Ein Tarifvertrag endet entweder mit Ablauf der zwischen den Tarifparteien vereinbarten Zeit oder durch Kündigung einer der beiden Vertragsparteien.

Nach Beendigung eines Tarifvertrages tritt dieser aber nicht automatisch außer Kraft, vielmehr gelten seine Rechtsnormen weiter, bis sie durch eine andere Regelung ersetzt werden. Falls kein neuer Tarifvertrag geschlossen wird, wirkt der alte Tarifvertrag nach – bis es zu einer neuen Regelung kommt.

Diese Nachwirkung gilt aber nur für Arbeitsverhältnisse, die zur Zeit der Geltung des Tarifvertrages begründet wurde. Stellt ein Unternehmen also in der »Nachwirkungszeit« einen Mitarbeiter ein, gilt der für die übrigen Angestellten »nachwirkende« Tarifvertrag für den neu eingestellten Mitarbeiter nicht – es sei denn, die Vertragsparteien nehmen Bezug auf ihn.

Das Prinzip der Nachwirkung von Tarifverträgen kann also auch durch einen Austritt eines Unternehmens aus dem AGV nicht außer Kraft gesetzt werden.